

Gefetzgebung ist, wie gesagt, sehr streng in dieser Hinsicht. Das provisorische Einführungsgefetz der Banken vom Jahre 1872 schreibt ausdrücklich vor, dafs die Credite, welche gegeben werden, ohne sofortigen Erlag des Gegenwerthes, nicht über 30 Tage dauern dürfen und dafs deren Gefammtsumme nicht ein Fünftel des eingezahlten Capitals überschreiten darf. Da die Gefetzgebung aber in dieser Richtung einige Unklarheiten zuläfst, so haben sich die Vertreter der Banken dahin geeinigt, dafs sie Bankoperationen, wie Zahlungsanweisungen etc., nicht als Blancocredit ansehen, da solchen Operationen ja die Zahlung des Gegenwerthes fast gleichzeitig folgt. Dagegen gehören die Zahlungen für dritte Personen und Acceptcredite in diese Sphäre, und haben die Bestimmungen des Gesetzes hierauf vollständige Anwendung. Anders verhält es sich mit der Dauer des Credites, für welchen im Interesse des Handels ein Zeitraum von 30 Tagen als durchaus unzureichend erscheint. Das Gefetz, so behaupten die Bankvertreter, hat wohl mit Recht den Blancocredit einschränken, aber nicht ganz unterdrücken wollen.

Interessant ist es, die Ansichten kennen zu lernen, welche für Benützung des Credits bei der Reichsbank den Privatbanken gegenüber maßgebend sein sollen. Es ist gewifs wichtig, in dieses Verhältnifs Klarheit zu bringen und hat die Reichsbank den sehr richtigen Grundfatz aufgestellt, dafs deren Mittel eine Reserve für außerordentliche Verhältnisse bilden soll, aber durchaus nicht dazu da sind, um die Operationen der Privatbanken über die Gebühr auszudehnen.

Aus diesem Grunde einigte man sich auch dahin, dafs die Banken im Allgemeinen durch den Reescompte die Reichsbank benutzen sollen, dafs die Eröffnung von Specialconti nur in vereinzelt Fällen zu erwarten sei und dafs jedenfalls nur für vorübergehende Operationen auf die Hilfe der Reichsbank zu rechnen ist. Durch diese Eröffnungen haben die Banken eine Weifung erhalten, sich nicht zu Operationen verleiten zu lassen, welche sie nicht übersehen und die ihrem Stammcapitale nicht mehr angemessen sind.

Wenn wir nach alledem unsere Meinung über die ruffischen Banken zusammenfassen, so können wir nur wiederholen, was im Eingange gesagt wurde, nämlich, dafs die Position derselben eine sehr gesunde und die rasche Vermehrung dem Bedürfnisse entsprechend ist. Die Beschränkungen, welche das Concessionswesen auflegte und die harten Bestimmungen der Gefetzgebung haben jene Verirrungen vermeiden lassen, welche die finanzielle Katastrophe im Westen herbeiführte. Wenn Rufsland die Lehre seiner Nachbarn beherzigt, so wird es auf dem betretenen Wege vorzügliche Resultate erzielen, und es wird sich die merkwürdige Thatsache ergeben, dafs ein Land, dessen Handel und Industrie während langer Zeit den ausländischen Credit stark in Anspruch nahm, in dem Augenblicke, wo die bisherigen Creditgeber stark geschädigt erscheinen, schon weit genug in seinem Innern consolidirt ist, um ohne Rückschlag weiter gehen zu können.

In dem Nachstehenden geben wir hier noch ein Verzeichnifs der Stammcapitalien, welche in den wichtigsten Privat-Creditanstalten eingezahlt sind, und eine vergleichende Zusammenstellung des Coursstandes von 1873 und des Coursstandes der gleichen Epoche im Vorjahre; auch hieraus geht wieder hervor, dafs die Verwüstungen, welche das allgemeine Mißtrauen auf dem finanziellen Gebiete hervorgebracht hat, weniger groß sind, als es im Westen der Fall ist.

Der Coursstand der bedeutendsten Banken ist, wie folgt: